

Die sechste AHV-Revision : Solidaritätsbeiträge der erwerbstätigen Frauen an die Ehepaare?

Autor(en): **Ruckstuhl, Lotti**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **19 (1963)**

Heft 12

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846510>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auf internationaler Ebene rechnen muss, wo es darum geht, den gänzlich verschiedenen Interessen und Situationen der Einzelstaaten oder Kontinente Rechnung zu tragen. Die UNO ist das Feld, auf dem die Regierungen sich finden, sie ist aber auch der Ort, wo die verschiedensten politischen Tendenzen aufeinanderprallen, und so ist es denn hier noch schwieriger als anderswo, zu einer allgemeinen Uebereinstimmung zu gelangen.

Selbst wenn die Schweiz nicht Mitglied der UNO ist und selbst wenn für die Schweiz im Augenblick der Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention ausser Frage steht, können wir als Frauen, Christen, Europäer und Bürger eines demokratischen Landes nur wünschen, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte immer stärker an Boden gewinnt.

Die sechste AHV-Revision

Solidaritätsbeiträge der erwerbstätigen Frauen an die Ehepaare?

Die *sechste AHV-Revision* steht für die *Dezembersession* auf der *Traktandenliste beider Räte*. Sowohl die nationalrätliche wie auch die ständerätliche Kommission haben ihre Vorberatungen abgeschlossen. Das revidierte Gesetz soll mit Wirkung ab 1. Januar 1964 in Kraft treten. Die vorgesehene Erhöhung aller Renten um rund einen Drittel ohne Erhöhung der Beiträge der Versicherten wird bestimmt im ganzen Volk, von Männern und Frauen, sehr begrüsst.

Bei dieser rasch durchgeführten Revision sollen aber in einem „Nebenpunkt“, nämlich dem *Rentenalter der Frauen*, Neuerungen durchgeführt werden, hinter die man ein Fragezeichen setzen muss.

Die *Ehepaar-Altersrente* soll wie bisher dem 65-jährigen Ehemann, dessen Frau das 60. Altersjahr erreicht hat, gewährt werden. Sie beträgt 160 % der einfachen Altersrente. Neu eingeführt wird eine *Zusatzrente von 40 %* der einfachen Altersrente für den mindestens 65-jährigen Ehemann, dessen *Frau das 45. Altersjahr* erreicht hat. Zu dieser „Lösung“ führten parlamentarische Vorstösse sowie Eingaben und Briefe, wohl gemerkt von *Männerseite*. Begründung: Der Mann müsse für den Unterhalt seiner jüngeren Ehefrau aufkommen, und es sei von einem gewissen Alter an — das man, wie gesagt, auf 45 Jahre festgesetzt hat — dieser nicht zuzumuten, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Kostenpunkt: 45 Millionen Franken im Jahr.

Davon, dass die *alleinstehende Frau* schon mit 45 Jahren dem Erwerb nicht mehr nachzugehen brauche, ist keine Rede. Das massgebende Alter für den Anspruch auf eine einfache Altersrente soll für sie (und auch für die Ehefrau, dessen Mann das 65. Altersjahr noch nicht erreicht hat) nur um ein Jahr herabgesetzt werden, nämlich von 63 auf *62 Jahre*. Kostenpunkt: 30 Millionen jährlich.

Die Frauenorganisationen hielten eine Herabsetzung des Rentenalters der erwerbstätigen Frauen für geboten, wenn im Zuge der Revision die Renten, welche die Männer auf Grund des Alters der Ehefrauen erhalten, verbessert werden. Die Idee war, das Rentenalter für alleinstehende und verheiratete Frauen gleichzusetzen. Die AHV-Kommission hatte das Alter für beide auf 62 Jahre angesetzt. Der bundesrätliche Entwurf führt aber, wie oben geschildert, zu noch viel grösseren Diskrepanzen in den Altersgrenzen der Frauen, als sie bisher bestanden. Unter diesen Umständen verlangte der Bund Schweizerischer Frauenvereine (BSF) in einer Eingabe an die nationalrätliche Kommission, dass das Rentenalter für alle Frauen auf 60 Jahre festgesetzt wird. Dadurch würde allerdings die Differenz zwischen dem Rentenalter der Männer und demjenigen der Frauen fünf Jahre betragen. Bedenken, dass dies der Rechtsgleichheit widerspreche, sind nicht berechtigt. Auf Grund der Beiträge der Männer werden nicht nur ihre eigenen einfachen Renten von der AHV ausbezahlt, sondern auch die Ehepaar-Renten, in Zukunft ebenfalls die Zusatzrenten für die über 45 Jahre alten Ehefrauen, sowie die Witwen- und Waisenrenten. Die alleinstehenden Frauen beziehen aber bei gleichem Prämienansatz nur ihre eigene einfache Altersrente. Somit zahlen sie Solidaritätsbeiträge an die Leistungen, die auf Grund des Versicherungsanspruches der Männer entstehen.

Die Herabsetzung des Rentenalters für erwerbstätige Frauen auf 60 Jahre wäre auch deshalb gerechtfertigt, weil in sehr vielen Betrieben die Frauen mit 60 Jahren in den Ruhestand versetzt werden, sei es mit einer oft bescheidenen Pension oder auch ohne Pension. Müssen sie bis 62 oder wie heute bis 63 Jahre auf die Ausrichtung ihrer AHV-Rente warten, so bedeutet das eine besondere Härte.

Es wurde vom BSF weiter der Antrag gestellt, den Bezug der Zusatzrente an die Bedingung zu knüpfen, dass die betreffende Ehe mindestens fünf Jahre bestanden haben müsse. Dies war im Entwurf der AHV-Kommission, in welcher auch Frauen sind, vorgesehen. Im bundesrätlichen Entwurf wurde diese Karenzfrist weggelassen. Wenn also ein über 65-jähriger Mann eine um zwanzig oder mehr Jahre jüngere Frau heiratet, soll er sofort die 40-prozentige Zusatzrente erhalten.

In den Verlautbarungen über die Beschlüsse der nationalrätlichen und der ständerätlichen Kommission in Presse, Radio und Fernsehen wurde *kein Wort über das Rentenalter der Frau verloren*. Offenbar wurde die Eingabe des BSF überhaupt nicht behandelt. Wäre das nicht anders, wenn die Frauen das Stimm- und Wahlrecht hätten? Dann könnten ihre Vertreterinnen in einer solchen parlamentarischen Kommission oder im Rat selber einen Antrag stellen.

Dr. iur. Lotti Ruckstuhl

Voranzeige: Die **nächste Mitgliederversammlung** findet am **13. Januar 1964** statt.